

► Gesetzliche Unfallversicherung

Verbesserter Versicherungsschutz im Home-Office

| Der Unfallversicherungsschutz bei der Heimarbeit beschränkt sich künftig nicht mehr auf sog. Betriebswege, etwa zum Drucker in einem anderen Raum, sondern wird auf Wege im eigenen Haushalt zur Nahrungsaufnahme oder zum Toilettengang ausgeweitet. Darüber hinaus wird er bei Home-Office-Tätigkeit auch auf Wege ausgedehnt, die die Beschäftigten zur Betreuung ihrer Kinder außer Haus zurücklegen. |

Wichtig | Diese Änderung findet sich im Betriebsrätemodernisierungsgesetz (Abruf-Nr. 222689), das der Bundesrat am 28.05.2021 gebilligt hat. Das Gesetz muss noch im Bundesgesetzblatt verkündet werden. Dann kann es am Tag danach in Kraft treten.

▼ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Rechtsprechungsübersicht „Arbeitsunfall in der Unfallversicherung“ auf lgp.iww.de → Abruf-Nr. 43957341

► Kurzarbeitergeld

Kurzarbeitergeld abgelehnt – was tun mit Lohnabrechnungen?

| Ein Versicherungsvermittler, der 2020 Kurzarbeitergeld beantragt hatte, hat vergessen, ab 01.01.2021 den Arbeitsausfall erneut anzuzeigen. Die Agentur für Arbeit hat die Gewährung des Kurzarbeitergelds jetzt abgelehnt. Der Vermittler fragt, wie mit zwischenzeitlich erstellten Lohnabrechnungen zu verfahren ist, bei denen er keine Lohnsteuern einbehalten und keine Sozialabgaben abgeführt hat. Dipl.-Finanzwirt Jan-Philipp Muche und Dipl.-Finanzwirt Marvin Gummels antworten. |

Antwort | Hat der Vermittler 2021 Kurzarbeit rechtswirksam angeordnet und hat die Agentur für Arbeit später das Kurzarbeitergeld abgelehnt, hat der Arbeitnehmer regelmäßig einen Anspruch auf das Arbeitsentgelt in Höhe des Kurzarbeitergeldes. Für die Lohnabrechnung heißt das: Das bisher steuerfrei ausgezahlte vermeintliche Kurzarbeitergeld ist als Nettobetrag anzusehen. Die Lohnabrechnung ist zu korrigieren, und auf den Nettobetrag sind sowohl Steuern als auch Sozialversicherungen aufzuschlagen und an die entsprechenden Stellen abzuführen.

► Kfz-Steuer

Antrag auf Kfz-Steuerbefreiung durch Erben des Halters

| War der Erblasser Halter eines Kfz und schwerbehindert mit Merkzeichen „H“, „Bl“ oder „aG“ (Personenkreis nach § 3a KraftStG), geht das Antragsrecht für die rückwirkende Gewährung der Kfz-Steuerbefreiung auf die Erben über (entgegen Ziff. 8.7 DV-KraftSt). Das hat der BFH entschieden (BFH, Urteil vom 10.02.2021, Az. IV R 38/19, Abruf-Nr. 222858). |

Gesetzgeber
erweitert den
Versicherungsschutz



DOWNLOAD
Übersicht
auf vvp.iww.de

Leser fragen –
VVP antwortet

Kfz-Steuerbefreiung
für Schwerbehin-
derte – Antragsrecht
der Erben